

CCL Design Stuttgart GmbH - Produktkennzeichnung Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für Entwicklung, Herstellung und Verkauf unserer Produkte aus dem Bereich Produktkennzeichnung (Etiketten, selbstklebende und nicht klebende Stanzeile, Thermotransferbänder und sonstige Handelsware) gelten gegenüber Unternehmern gemäß §§ 14, 310 Abs. 1 BGB ausschließlich unsere AVB.
- 1.2 Von unseren AVB abweichende oder diesen widersprechende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, dass wir ihnen ausdrücklich zustimmen.
- 1.3 Unsere AVB gelten auch, wenn wir trotz abweichender oder widersprechender Bedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
- 1.4 Unsere AVB gelten für alle gleichartigen Geschäfte mit dem Besteller in Zukunft.
- 1.5 Ergänzend gelten unsere technischen und kaufmännischen Schlussbestimmungen, die bei inhaltlichen Widersprüchen diesen AVB vorgehen.

2. Vertragsabschluss

Ein Vertrag mit dem Besteller kommt erst durch Zugang unserer Auftragsbestätigung zustande.

3. Mitwirkungspflichten

- 3.1 Der Besteller hat uns kostenlos die für unsere Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen wie ein Pflichtenheft, Pläne, Planerläuterungen, Datensätze, Zeichnungen und die dazugehörigen Normen, Spezifikationen und Bestellvorschriften sowie Genehmigungen zu überlassen.
- 3.2 Bei Konstruktions- oder anderen Zeichnungen als Bestellgrundlage sowie bei nachträglichen Änderungen sind die Vorgaben der EN ISO 7200:2004 über technische Produktdokumentation sorgfältig einzuhalten. Insbesondere Änderungen gegenüber einer zuletzt vorher von uns durchgeführten Lieferung sind ausdrücklich und gut sichtbar im Ausgabemodus (Zeichnungsindex) kenntlich zu machen.
- 3.3 Der Besteller hat bei gummierten, selbstklebenden und nicht selbstklebenden Produkten eigenverantwortlich die Verträglichkeit mit den zur Anbringung bestimmten Untergrundmaterialien zu kontrollieren und zu beobachten. Die Reaktion der Haftbeschichtung auf verschiedensten Untergründen (Lackierungen, empfindliche Materialien, etc.) ist nicht in jedem Falle vorhersehbar. Dies gilt auch für die Bedruckung der Produkte. Tests gemäß Anforderungen des Bestellers sind vom Besteller selbst durchzuführen, soweit nicht anders vereinbart.
- 3.4 Der Besteller hat bei Weiterveräußerung unserer unter Ziff. 3.3 genannten Produkte seine Abnehmer in geeigneter Weise über die angesprochene mögliche Unverträglichkeit der Haftgummierung mit Untergrundmaterialien aufzuklären; dies gilt auch für die Bedruckbarkeit.
- 3.5 Bei Lagerung oder Verarbeitung der von uns gelieferten Produkte hat der Besteller unsere beigefügten Lager- und Verarbeitungsbedingungen einzuhalten.
- 3.6 Der Besteller hat, sofern von uns Druck- oder Stanzerzeugnisse gefertigt werden, Andrucke oder Korrekturbzüge jeglicher Art zu kontrollieren und nach Prüfung eine schriftliche Freigabeerklärung zu erteilen, in der auch angegeben ist, ob die Fertigung nach Zeichnungen oder Film erfolgen soll.

4. Lieferbedingungen

- 4.1 Der Lauf vereinbarter Lieferfristen beginnt erst ab dem Zeitpunkt, in dem der Besteller seine Mitwirkungspflichten erfüllt und uns alle erforderlichen technischen Informationen erteilt hat, die notwendig sind, um die Herstellung der Produkte frei von Sachmängeln gemäß §§ 434, 633 BGB erbringen zu können. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.
- 4.2 Auftragsänderungen oder Auftragsweiterungen, die nach Vertragsabschluss vereinbart werden, verlängern die Lieferzeit angemessen.
- 4.3 Bei Betriebsstörungen, Ausfall von Zulieferungen und in vergleichbaren Fällen sind wir nicht verpflichtet, vereinbarte Lieferzeiten einzuhalten, es sei denn, wir haben die Ursachen zu vertreten.
- 4.4 Wir sind berechtigt, die Auslieferung der vereinbarten Leistung von der Stellung angemessener Sicherheiten abhängig zu machen, wenn vom Besteller vereinbarte Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden oder wir nach Vertragsabschluss von Tatsachen Kenntnis erhalten, die berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers begründen.
- 4.5 Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers werden insbesondere durch die Kündigung von Bankkrediten, Wechsel- oder Scheckproteste, die Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet. Insgesamt behalten wir uns die Rechte aus § 321 BGB vor.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Soweit im Vertrag nicht abweichend vereinbart, verstehen sich unsere Preise netto ab Werk (EXW - Incoterms 2010). Der Mindestbestellwert beträgt 200,- €. Bei Bestellungen, die den Mindestbestellwert unterschreiten, berechnen wir einen Mindermengenzuschlag in Höhe von 40,- €. Verpackung und Fracht werden gesondert in Rechnung gestellt. Verpackungen werden zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen. Auf die kaufmännischen Schlussbestimmungen unserer Auftragsbestätigung wird verwiesen.
- 5.2 Jeder Auftrag wird sofort bei Eingang in die Fertigung eingeplant. Vorarbeiten wie Entwürfe, Reinzeichnungen, Filme sowie Druck- und Stanzwerkzeuge und Materialbereitstellung werden sofort disponiert. Für die Bearbeitung einer Auftragsänderung oder Auftragsstornierung wird eine Gebühr in Höhe von 155,- € berechnet, zusätzlich bereits entstandener Kosten.
- 5.3 Die Mehrwertsteuer wird in der im Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Höhe in unserer Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 5.4 Skontvereinbarungen gelten nicht für Fracht- oder sonstige Transportkosten.
- 5.5 Bei Leistungen, für die ein Lieferzeitpunkt mehr als vier Monate nach Vertragsabschluss vereinbart wurde, behalten wir uns vor, die zwischenzeitliche Erhöhung von Löhnen, Materialpreisen und Fabrikationskosten nachzuberechnen.
- 5.6 Wechsel werden nur aufgrund Vereinbarung zahlungshalber bei Gewähr ihrer Diskontfähigkeit akzeptiert.
- 5.7 Gutschriften über Wechsel oder Schecks erfolgen vorbehaltlich ihrer Honorierung mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.
- 5.8 Ein Zurückbehaltungsrecht an unseren Zahlungsansprüchen ist auf das jeweilige Vertragsverhältnis beschränkt.
- 5.9 Eine Aufrechnung gegenüber unseren Zahlungsansprüchen ist nur mit rechtskräftigen oder von uns unbestrittenen Forderungen des Bestellers möglich.
- 5.10 Durch die Überschreitung vereinbarter Zahlungsfristen gerät der Besteller in Zahlungsverzug, ansonsten, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang unserer Rechnung Zahlung leistet. Fälligkeit wird durch Abnahme unserer Leistung begründet.
- 5.11 Die Verzugszinsen betragen 8 Prozentpunkte p.a. über dem Basiszinssatz. Wir sind jedoch berechtigt, einen höheren Zinsschaden per Bankbestätigung nachzuweisen und geltend zu machen.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Sämtliche Liefergegenstände (Vorbehaltsware) bleiben bis zum vollständigen Ausgleich unserer Zahlungsansprüche aus diesem Liefervertrag einschließlich etwaiger Nebenforderungen in unserem Eigentum.
- 6.2 Der Besteller hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Wartungs- und Inspektionsarbeiten, die während des Eigentumsvorbehaltes erforderlich werden, sind vom Besteller auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
- 6.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer von uns angemessenen gesetzten Frist berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Zurücknahme liegt gleichzeitig der Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme zur Verwertung der Vorbehaltsware berechtigt. Der Erlös wird nach Abzug angemessener Kosten für die Verwertung auf die Verbindlichkeiten des Bestellers angerechnet.
- 6.4 Über Pfändungen oder sonstige Eingriffe Dritter in die Vorbehaltsware hat uns der Besteller sofort schriftlich zu informieren, damit wir Drittwiderspruchsklage erheben können. Der Besteller haftet für die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Klage nach § 771 ZPO, soweit wir vom Dritten keine Erstattung erlangen können.
- 6.5 Bis zu unserem Rücknahmeverlangen oder Rücktritt ist der Besteller zum Verkauf der Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsverkehr berechtigt. Alle Zahlungsansprüche, die der Besteller aus einer Weiterveräußerung erlangt, tritt er bereits jetzt bis zur Höhe unseres Fakturaendbetrages inkl. der MwSt. an uns ab. Diese Abtretung ist unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach einer Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung seiner Zahlungsansprüche bleibt der Besteller auch nach dieser Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis (Einzugsermächtigung) solche Zahlungsansprüche selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, Zahlungsansprüche nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus vereinbarten Erlösen nachkommt, er nicht in Zahlungsverzug gerät,

keine Einzelzwangsvollstreckung und kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gegen ihn erfolgt. Wird jedoch eines dieser negativen Tatbestandsmerkmale erfüllt, können wir vom Besteller verlangen, dass er uns unverzüglich die abgetretenen Zahlungsansprüche und deren Schuldner benennt, alle zum Einzug notwendigen Informationen erteilt, die zur Geltendmachung erforderlichen Belege aushändigt und den Schuldner gegenüber die Abtretung offen legt.

- 6.6 Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Fakturaendbetrages inkl. MwSt. für unsere Vorbehaltsware im Verhältnis zum Wert der anderen damit verbundenen Gegenstände im Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns das wertentgeltliche Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das auf diese Art entstandene Mit- oder Alleineigentum für uns.
- 6.7 Wir verpflichten uns, unsere Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers soweit umgehend freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt. Wir treffen die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

7. Abnahme und Gefahrübergang

- 7.1 Soweit Druck- oder Stanzerzeugnisse bestellt sind, muss eine förmliche Freigabeerklärung vor Fertigungsbeginn erteilt werden. Diese gilt als Teilabnahme der Leistung. Nach dieser Teilabnahme kann die Abnahme wegen zur Zeit der Teilabnahme erkennbarer Mängel nicht mehr verweigert werden.
- 7.2 Mit der Ablieferung beginnt die Frist für die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit des Bestellers. Ist unser Sitz in 71154 Nufringen Erfüllungsort, liegt die Ablieferung in der Übergabe an den Besteller, ebenso wenn wir Transportpersonen mit der Lieferung an den Besteller beauftragen. Beauftragt der Käufer die Transportpersonen, erfolgt die Ablieferung durch Übergabe an diese. Im Streckengeschäft gilt die Auslieferung an den vom Besteller genannten Empfänger als Ablieferung.
- 7.3 Die Gefahr geht mit dem Beginn der Verladung durch geeignete Transportpersonen zur Einhaltung des vereinbarten Liefertermins auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen durch uns erfolgen, ansonsten dann, wenn der Besteller den von uns mitgeteilten und vereinbarten Lieferzeitpunkt ab Werk schuldhaft verstreichen lässt.

8. Vertragsunterlagen und Schutzrechte

- 8.1 Bezüglich sämtlicher von uns erstellter Vertragsunterlagen, wie Entwürfe, Muster, Reinzeichnungen und Filme, behalten wir uns Eigentum und Urheberrecht vor, sofern die Gestaltung nicht in Form detaillierter Vorlagen, wie beispielsweise Konstruktionszeichnungen, vom Besteller festgelegt wird. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.
- 8.2 Alle Rechte, wie zum Beispiel Urheberrechte, Patente, Gebrauchsmuster etc. an Druck- und Stanzerzeugnissen stehen ausschließlich uns zu, auch soweit sie noch nicht angemeldet sind.
- 8.3 Druck- und Stanzwerkzeuge, sowie Reinzeichnungen und Reprovorlagen bleiben auch nach erfolgter Bezahlung unser Eigentum. Diese werden jedoch für weitere Nachbestellungen bei uns aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist liegt in unserem Ermessen. Nachträglich gewünschte Änderungen der Druckausführung und Korrekturen, welche aus dem Bestellmanuskript nicht eindeutig hervorgehen, berechnen wir zu Selbstkosten. Für Druckfehler, welche der Käufer in der Korrektur, Reinzeichnung oder in Druckvorlagen etc. übersehen hat, übernehmen wir keine Haftung.

9. Geheimhaltungspflichten und Vertragsstrafe

- 9.1 Der Besteller verpflichtet sich zur vertraulichen Behandlung aller Informationen und Unterlagen. Unterlagen, Zeichnungen und andere Informationen, die er im Laufe der Geschäftsbeziehung von uns erhält, darf der Besteller nur im Rahmen des Vertragszweckes nutzen.
- 9.2 Der Besteller verpflichtet sich, bei jedem Verstoß gegen die Pflichten aus Ziff. 1 und 2 eine Vertragsstrafe von 1.000,- € je Verstoß, höchstens jedoch von insgesamt 10.000,- € zu zahlen. Unter einem Verstoß wird die Weitergabe jeweils einer geheim zu haltenden Tatsache an einen Dritten verstanden. Die Vertragsstrafe verfällt für jeden einzelnen Verstoß erneut, ohne dass sich der Besteller auf einen Fortsetzungszusammenhang berufen kann.

10. Sachmängel und Schadensersatz

- 10.1 Bei begründeten Sachmängelrügen erfolgt Nacherfüllung gem. §§ 439, 635 BGB.
- 10.2 Bei begründeten Mängelrügen ist der Besteller erst dann berechtigt, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, Schadensersatz oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen oder auf unsere Kosten eine Ersatzvornahme durchzuführen, wenn wir es zu vertreten haben, dass eine uns zur Nacherfüllung gesetzte angemessene Frist erfolglos verstreicht, wir die Nacherfüllung verweigern oder zwei Nacherfüllungsversuche durch uns fehlgeschlagen sind.
- 10.3 Keine Sachmängelhaftung liegt vor bei Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Auflage. Bei Lieferungen aus Papiersonderanfertigungen erhöht sich der Prozentsatz bei einer Liefermenge unter 2.000 kg auf 15%, bei weniger als 1.000 kg auf 20%.
- 10.4 Wir haften nicht für Schäden, die durch Nichtbeachtung unserer Lager- und Verarbeitungsbedingungen entstehen.
- 10.5 Wir haften für keine Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder Schäden an sonstigen Vermögensgegenständen des Bestellers, es sei denn, wir haben die Ursachen grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten.
- 10.6 Eventuell von uns geschuldete Ersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Wert unserer Leistung stehen.
- 10.7 Hat uns der Besteller bei Vertragsabschluss keinen Hinweis gemäß § 254 Abs. 2 BGB erteilt, ist unsere Haftung auf den Schaden begrenzt, der typischerweise im Rahmen der Vertragserfüllung vorhersehbar ist.
- 10.8 Wir haften uneingeschränkt nur für die schuldhaft Verletzung von Gesundheit, Körper oder Leben, von verkehrsrechtlichen Pflichten oder einer vertraglichen Kardinalpflicht sowie einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie.

11. Rechtsmängel und Schutzrechtsverletzungen

Bei allen von uns erbrachten Leistungen hat der Besteller die Rechtsfolgen aus der Verletzung von Eigentums- und Urheberrechten Dritter zu vertreten, soweit wir vom Besteller angewiesene Abbildungen, Gestaltungs- und Textelemente verwendet haben; d.h. für diese unerlaubte Verwendung eventuell geschützter Zeichen und Marken, muss der Besteller jegliche Verantwortung und Haftung übernehmen.

12. Dauer und Beginn der Verjährung

- 12.1 Ansprüche gegen uns aus Mangelhaftung oder auf Schadensersatz verjähren in 12 Monaten.
- 12.1 Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Liefergegenstandes, wenn Kaufrecht anzuwenden ist, mit der Abnahme, wenn Werkvertragsrecht zur Anwendung kommt, jedoch spätestens mit der Ingebrauchnahme.
- 12.3 Die kurze Verjährung gilt nicht für Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien, Ansprüche aus Produkthaftung und wenn uns vorsätzliches oder arglistiges Verhalten vorgeworfen werden kann.

13. Rechtliche Schlussbestimmungen

- 13.1 Für alle Rechtsbeziehungen mit unseren Bestellern gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes aus dem Wiener Übereinkommen für Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).
- 13.2 Alle zur Vertragsabwicklung erforderlichen Bestimmungen sollen schriftlich formuliert werden. Mündliche Nebenabreden bestehen bei Vertragsschluss nicht.
- 13.3 Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsklauseln berührt, ungeachtet ob es sich um AVB- oder Individualbestimmungen handelt, die Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses im Übrigen nicht.
- 13.4 Soweit im Vertrag nicht abweichend vereinbart, ist Erfüllungsort unser Sitz in 71154 Nufringen.
- 13.5 Gegenüber Kaufleuten im Sinne des § 38 ZPO wird für alle Streitigkeiten aus beiderseitigen Handelsgeschäften oder wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, der Gerichtsstand ausschließlich durch unseren Sitz in 71154 Nufringen bestimmt. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller wahlweise an seinem Gerichtsstand zu verklagen.